

Gutachten und Urteilen hebt sich das Votum des geistlichen Referenten Michael Wagner, des späteren Bischofs von St. Pölten, wohlthuend ab. Wagner erklärte, daß kein Bischof ohne Verletzung seiner heiligsten Pflicht diese vom Heiligen Stuhl gebrandmarkten Bücher und auch die darin enthaltenen Grundsätze dulden dürfe. Der Standpunkt des Katholizismus verlange ein uneingeschränktes Verbot. Es müsse aber zuerst eine Vereinbarung zwischen Kaiser und Kirche über die Grundsätze des Kirchenrechtes zustandekommen. Er verlangte also ein Konkordat, in etwas verschleiierter Form das Aufgeben der josephinischen Grundsätze. Das kam aber für Kaiser Franz gar nicht in Frage. Den klaren Beweis dafür lieferte das Scheitern der Konkordatsverhandlungen im Jahre 1833. So blieben die indizierten theologischen Lehrbücher weiterhin vorgeschrieben.

Nach dem Tode des Kaisers (1835) lockerte sich unter der Herrschaft des kranken, regierungsunfähigen Kaisers Ferdinand und der größtenteils untätigen Staatskonferenz die frühere strenge Überwachung. Die Professoren wählten nun ihre Lehrbücher nach Belieben oder hielten Vorlesungen nach eigenen Heften. Damit wurden die josephinischen Lehrbücher mehr und mehr von selbst ausgeschaltet. Aber eine vollständige Neuordnung der theologischen Studien mit Einführung neuer theologischer Lehrbücher, also eine vollständige Reform des Theologiestudiums im kirchlichen Geist, erfolgte erst nach dem Konkordat des Jahres 1855, das den Bischöfen das volle Recht über die theologischen Studien zusprach.

Disziplin und Lehrverfahren in den Berufsschulen

Von Dr. Josef Wilhelm Binder, Linz a. d. D.

Bezüglich der Disziplin möchte ich zuerst Klarheit darüber schaffen, welche Strafen an den Berufsschulen vorgesehen sind, welche davon unter Umständen dem Religionslehrer zur Verfügung stehen, und dann erst einen Überblick zu geben versuchen, wie es mit der Disziplin an den Berufsschulen im allgemeinen und insbesondere im Religionsunterricht steht. Vielleicht würde mancher den umgekehrten Weg für logischer halten, aber der Verlauf der kurzen Abhandlung wird diese Einteilung rechtfertigen.

I. Welche Disziplinarstrafen kennt das Berufsschulrecht?

A) Allgemein ist zu sagen: Wie auf vielen anderen Gebieten der österreichischen Schulgesetzgebung spürt man auch hier die Tatsache, daß man sich seit dem Umbruch im Jahre 1945 auf kein neues Gesetz einigen konnte. So kann im wesentlichen nur das Gesetz vom 30. April 1923 (LG. u. VBl. Nr. 71) bzw. vom 19. Juli 1923 (BGBl. Nr. 449) betreffend die gewerblichen Berufsschulen im

Lande Oberösterreich herangezogen werden. An den kaufmännischen Berufsschulen hielt man sich bisher und hält man sich an diese Bestimmungen, weil keine eigene klare Gesetzgebung vorliegt.

Der kurze Auszug aus diesen Bestimmungen, der für uns Religionslehrer an den Berufsschulen wichtig ist, lautet:

Ahndung der Übertretung der Disziplinarvorschriften für die zum Schulbesuch gesetzlich verpflichteten Schüler (Schülerinnen):

§ 15

a) Durch die Ermahnung (durch den Lehrer);

b) Durch die Rüge. Diese erfolgt:

1) Durch Eintragung in den Klassenkatalog;

2) Als Verweis durch den Leiter der Fortbildungsschule vor den Schülern oder vor der Lehrerkonferenz. Beides wird im Katalog vermerkt. Bei Rüge und Verweis sind Eltern und Lehrherren zu verständigen.

c) Durch Strafen.

Als solche werden angeführt: Androhung der Verlängerung der Lehrzeit. Zeitweilige Ausschließung von der Fortbildungsschule. Diese kann immer nur bis zur Beendigung des laufenden Schuljahres ausgesprochen werden. Diese Strafe muß der Schul- und der Gewerbebehörde angezeigt werden. Sie zieht als Folge nach sich, daß der bestrafte Schüler kein Zeugnis bekommt und die Klasse wiederholen muß. Schließlich ist auch noch in den krassen Fällen der Ausschluß von sämtlichen Berufsschulen vorgesehen.

Im Jahre 1939 wurde noch als ergänzende Bestimmung aufgenommen, daß vom Leiter der Schule für einen Schüler Schulhaft von 2 bis 6 Stunden verhängt werden kann. Diese Schulhaft muß in der Freizeit des Schülers abgebußt werden, darf aber auf einmal im Höchstmaß nur drei Stunden betragen. Außerdem wurde in dieser Ergänzung betont, daß Lehrzeitverlängerung auch wegen Nichtentsprechens in der Schule beantragt werden darf. Vor einigen Jahren wurde an den gewerblichen Berufsschulen die bis dahin im Zeugnis vorgesehene Betragensnote abgeschafft, während sie für die kaufmännischen Schulen nach einigem Hin und Her schließlich doch beibehalten wurde.

Für welche Vergehen können nun diese Strafen verhängt werden? Die wirklich empfindlichen Strafen der Lehrzeitverlängerung oder des Ausschlusses können nur verhängt werden, wenn sich ein Schüler so verhält, daß die anderen Schüler sittlich gefährdet werden oder die körperliche Sicherheit des Lehrers oder der Mitschüler bedroht erscheint. Außerdem, wenn durch absolut renitentes Verhalten die Disziplin der Schule gefährdet erscheint. Doch muß diese Art der Bestrafung jedesmal der Schulbehörde und auch der Gewerbebehörde, also der Kammer, angezeigt

werden. Diese Behörden bestimmen dann erst endgültig die Dauer dieser Strafen. Um alltägliche Disziplinwidrigkeiten, störendes, freches Benehmen usw., zu ahnden, hat der Lehrer also nur Verweis und Rüge an den Schüler zur Verfügung, an den kaufmännischen Schulen die Sittennote im Zeugnis und als in der Regel noch am ehesten wirksames Mittel eine Beschwerde beim Lehrherrn.

B) Welche Möglichkeiten hat nun der Religionslehrer, um disziplinwidriges Verhalten in seiner Stunde zu ahnden? Um diese Frage beantworten zu können, muß die rechtliche Stellung des Religionsunterrichtes an diesen Schulen in Erinnerung gerufen werden. Der Religionsunterricht wird in diesen Schulen im allgemeinen als „Freifach“ oder „Freigegenstand“ bezeichnet, hat aber in Wirklichkeit nur die Stellung einer „Freien Arbeitsgemeinschaft“. (Eine Ausnahme bildet der Religionsunterricht nur dort, wo er schon vor dem Jahre 1933 als Pflichtfach geführt wurde; dort hat er laut Bundesgesetz auch jetzt die Stellung eines Pflichtfaches. Das ist in Oberösterreich z. B. an keiner „niederen Berufsschule“ der Fall, sondern trifft nur auf einzelne Fachschulen zu.) Daß überhaupt an diesen Schulen Religionsunterricht erteilt werden kann, wurde durch einen Beschluß der Landesregierung ermöglicht. Der Religionslehrer hat also eine rechtlich sehr schwer zu bezeichnende Stellung; er gehört streng genommen nicht einmal zum Lehrkörper der Schule. Zur Teilnahme an den Konferenzen wird er zwar meist eingeladen, hat aber kein Stimmrecht.

Rein formalrechtlich gesehen, steht dem Religionslehrer also praktisch kein schulisches Strafmittel in der Weise zur Verfügung, daß es wie in den Pflichtgegenständen angewendet werden könnte. Faktisch kann er z. B. nicht einmal den Besuch erzwingen, selbst wenn sich der Schüler am Jahresanfang zum Unterricht angemeldet hat. Diese Anmeldung soll dem Katecheten zwar irgendein moralisches Druckmittel in die Hand geben, den Besuch des Religionsunterrichtes während des Jahres zu erzwingen, ist aber natürlich nur beschränkt wirksam. Besucht ein Schüler den Religionsunterricht nicht, so kann ihn der Katechet zwar mahnen und tadeln. Wenn der Leiter der Schule oder der Klassenleiter günstig gesinnt ist, werden auch diese den Katecheten unterstützen, indem sie darauf verweisen, daß der Schüler zu seiner Unterschrift stehen muß und die Schulordnung klar verlangt, daß er sich nur am Anfang des Schuljahres abmelden kann. Bleibt der Schüler trotzdem hartnäckig weg, so kann mit keinerlei Zwangs- oder Strafmaßnahmen gegen ihn vorgegangen werden.

Mit diesen paar Sätzen ist auch schon dargelegt, daß dem Religionslehrer kein wirksames Strafmittel zur Verfügung steht, denn der Schüler kann sich ja jeder Maßnahme sehr einfach durch

das Wegbleiben von der Unterrichtsstunde entziehen. Bei wirklich störenden Elementen bleibt daher als einzige Maßnahme die, daß der Religionslehrer den betreffenden Schüler für eine Unterrichtsstunde oder für die ganze Zeit vom Religionsunterricht ausschließt. Diese Maßnahme ist allerdings in zweifacher Hinsicht schwierig: Erstens kann sich natürlich der Religionslehrer selbst nur sehr schwer dazu entschließen, weil er sich doch immer wieder denkt: Vielleicht wäre bei diesem Schüler doch noch etwas zu machen gewesen, vielleicht war ich nur selbst überreizt oder schlecht gelaunt! Zweitens ist es den Lehrern in den Pflichtfächern verboten, einen Schüler aus dem Klassenraum, auch nur für einige Minuten, zu verweisen, weil der Lehrer doch die Verantwortung für die Schüler trägt. Gut, der Religionslehrer kann sich über dieses Verbot hinwegsetzen, weil er ja durch die rechtlich so wenig klar umrissene Stellung der Religionsstunde andere Möglichkeiten hat, aber es ist sehr unangenehm, wenn man solche Ausnahmen von der allgemein geltenden Schuldisziplin beanspruchen muß. Überdies gibt ein solches Ausschließen wieder Handhaben, den Religionsunterricht an die Randstunden zu verlegen, weil sonst die ausgeschlossenen Schüler im Schulgebäude herumflanieren und womöglich noch durch Lärmen auf den Gängen den Unterricht stören und sonst noch allerlei Unfug anstellen können. Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken kommt man aber in manchen Fällen nicht darüber hinweg, solche Ausschließungen auszusprechen und zu erzwingen, um überhaupt in manchen Klassen einen gedeihlichen Religionsunterricht erreichen zu können.

Bei geringfügigen Verstößen gegen die Disziplin bleibt außer der Mahnung noch die Möglichkeit, den Störenfried durch den Klassenleiter oder den Direktor der Schule ermahnen zu lassen; das ist allerdings nur durchführbar, wenn diese Personen dem Religionsunterricht günstig gesinnt sind. Sonst, und das ist leider an manchen Schulen der Fall, würde nur befriedigt konstatiert, daß die Schüler ohnedies kein Interesse am Religionsunterricht hätten bzw. der Religionslehrer pädagogisch seiner Aufgabe nicht gewachsen sei. In den Pflichtfächern stellt sich als wirksame disziplinäre Maßnahme meist eine Rücksprache mit dem Chef des Lehrlings (Lehrherrn) heraus. Dieses Mittel kann vom Religionslehrer begreiflicherweise nur selten angewendet werden, weil er, wenigstens in den größeren Städten, nicht weiß, ob der Chef dem Religionsunterricht freundlich gegenübersteht. Es gibt allerdings noch einige andere disziplinäre Maßnahmen: Nach wiederholter fruchtloser Ermahnung muß der Schüler in der Bank stehen, wird auf einen isolierten Platz gesetzt oder bekommt eine Strafarbeit diktiert. Doch bei all diesen Maßnahmen muß der einzelne Katechet sehr genau wissen, ob er diese Strafe erzwingen kann, also entschlossen sein, bei weiterer Widersetzlichkeit mit dem Ausschluß vorzugehen, sonst ist seine Autorität verloren.

II. Wie steht es mit der Disziplin in den Berufsschulen?

A) Ganz allgemein (dies gilt sicherlich von allen Schultypen, nicht bloß von den Berufsschulen) ist die Disziplin weithin schlechter geworden. Man hat dem Lehrer nach und nach so viel an Strafmöglichkeiten entzogen, daß er sich gegenüber böswilligen oder schwierigen Elementen kaum durchsetzen kann. Zugegeben wird das allerdings selten, weil jeder Lehrer Angst hat, es würde heißen, er sei kein guter Pädagoge. In Wirklichkeit setzen sich die Lehrer vielfach über die „gebundenen Hände“ hinweg und verschaffen sich im Ernstfall, zumindest in den Pflichtschulen, durch eine Ohrfeige den nötigen Respekt, wenn er anders nicht zu erreichen ist. Zugegeben wird das allerdings nicht; auch kann sich das der Lehrer nur dann leisten, wenn er weiß, daß er von der vorgesetzten Schulbehörde Wohlwollen zu erwarten hat. Will der Lehrer solche mögliche Schwierigkeiten nicht riskieren, dann hat er eben, wenn er nicht über ganz außergewöhnliche pädagogische Fähigkeiten verfügt, eine undisziplinierte Klasse, wie das in den Großstädten doch häufig der Fall ist. Der Endeffekt ist dann ein mangelhafter Lernerfolg, denn mit einer schlecht disziplinierten Klasse läßt sich das Lehrziel nicht erreichen. Hier liegt meines Erachtens der wahre Grund, warum so viele Schüler nicht einmal die Volks- und Hauptschule mit positivem Erfolg abschließen können und man später mit Entsetzen und Staunen merken muß, daß die Grundschulbildung bei weitem nicht mehr das früher erreichte Niveau aufweist. Alle anderen Gründe sind erst in zweiter Linie entscheidend.

Sehr wichtig ist an allen Schulen außerdem, daß Leiter und Lehrkräfte wirklich energisch auf die Wahrung der Disziplin bedacht sind und in dieser Beziehung lückenlos zusammenarbeiten. Dazu wäre wieder ganz allgemein zu bemerken (nur ist dies wieder ein sehr heikler Punkt, woran man von anderer Stelle kaum zu rühren wagt), daß gerade in den Städten die Lehrpersonen vielfach überbeschäftigt sind und daher nicht mehr das nötige Ausgeruhthein usw. mitbringen, um über das Darbieten des lernmäßigen Stoffes hinaus noch intensiv erzieherisch wirken können. Ich kenne Fälle, wo verheiratete Lehrerinnen neben der Schule noch ihren Haushalt betreuen müssen, dabei einen weiten Anmarschweg zur Schule haben und womöglich noch dazu Nachhilfeunterricht oder Ähnliches als Nebenbeschäftigung betreiben. Ob sie alle wirklich so genial begabt sind, daß sie einer solchen doppelten, ja manchmal dreifachen Belastung in jeder Beziehung gewachsen sind?

Alle diese Faktoren treffen in der Berufsschule in verstärktem Maße zu. Dazu kommt noch, daß die Schüler nur einen Tag in der Schule verbringen, während sie die übrige Woche an ihrem Arbeitsplatz sind, daß also ganz natürlicherweise der erzieherische Einfluß der Schule bei weitem geringer ist als an den Pflicht- und

Mittelschulen. Überdies sind als Lehrkräfte nicht nur pädagogisch vorgebildete Leute tätig, sondern in den praktischen Unterrichtsfächern auch Handwerksmeister usw., die sich natürlich nicht so harmonisch in die erzieherische Linie einfügen. Auch ist der Standort der Schule sehr maßgebend. In manchen Kleinstädten ist das Einzugsgebiet sehr günstig; die Lehrlinge kommen aus den kleinen Orten der Umgebung und sind in ihrer ganzen Art anders als die Lehrlinge in einer Großstadt. Sehr viel bedeutet auch das Schulgebäude, ob es räumlich ausreichend und praktisch gelegen ist. Da ist dann leicht Disziplin zu halten. Wenn aber, wie beispielsweise in Linz, einzelne Berufsschulen aus Platzmangel an fünf verschiedenen Orten Klassen untergebracht haben, vielfach in Notbaracken, dann ist es jedem Schulmanne klar, daß solche „Filialbetriebe“ mit allem Behelfsmäßigen schädigend auf die disziplinäre Haltung einwirken. Wenn für die Pausen nur enge, finstere Gänge als Aufenthalt zur Verfügung stehen und die Schüler neun Stunden praktisch an den einzigen Klassenraum gebunden sind, so wirkt das notgedrungen schlimm, denn es fehlt einfach die Möglichkeit, als Ausgleich zwischen den Unterrichtseinheiten genügend Atem- und Bewegungsraum zu schaffen.

Man kann also nicht leicht Allgemeingültiges sagen, man muß für jede Schule die besonderen Verhältnisse berücksichtigen. All das betrachtend, kann ich aber doch feststellen, daß an einzelnen Schulen geradezu vorbildliche Disziplin herrscht, wenn Leiter und Lehrkörper in dieser Beziehung straff zusammenarbeiten. Wo dies nicht der Fall ist (und wie soll an Monsterschulen mit siebzig und achtzig Klassen und dementsprechend großem Lehrkörper so eine ganz einheitliche Linie erreicht werden können), bleibt die Disziplin in der Schule stets ein großes Sorgenkind. Dazu kommt in der Großstadt noch die gänzlich anders geartete Haltung des jungen Menschen überhaupt, dann die Tatsache, daß sich in den Berufsschulklassen naturgemäß in der weitaus größten Zahl jene jungen Leute finden, die eben keine Lust zum schulischen Lernen haben und die Berufsschule nur als notwendiges, erzwungenes Übel betrachten; ferner die Tatsache, daß Ehrgefühl, Ehrgeiz und Leistungswille vielfach unbekannte Größen sind oder in vollständig falschen Geleisen laufen. Interessant ist auch die Tatsache, daß in disziplinärer Hinsicht die einzelnen Berufszweige sehr voneinander abweichen und sich in manchen Branchen hier in den letzten zehn Jahren große Veränderungen zeigen. Als Beispiel: Fleischhauer, Friseurinnen, Maler sind im allgemeinen fast immer sehr schwierige Klassen, selbst wenn dort ausgezeichnete Lehrkräfte unterrichten. Formt der Beruf die jungen Menschen so eindeutig, oder wählen eben nur ganz bestimmte junge Menschen diese Berufe? Auch zeigen beispielsweise in den letzten zehn Jahren Verkäuferklassen absteigende Tendenzen, während bei den Verkäuferinnen viele Klassen sehr nett und leicht zu behandeln sind.

B) Wie sieht es nun mit der Disziplin in der Religionsstunde aus? In jenen Berufsschulen, wo die allgemeine Disziplin in Ordnung ist, wo Leiter und Lehrkörper dem Katecheten jegliche Unterstützung gewähren, hat dieser kaum Schwierigkeiten, und die meisten Klassen sind dann viel angenehmer als meinetwegen sogar Mittelschulklassen in der gleichen Altersstufe. Fehlt aber nur eines dieser Glieder in der Kette, dann hat der Katechet schwer zu arbeiten. Es gibt einzelne Klassen, die einfach die letzten Reserven an Geduld und Nervenkraft abfordern. Wenn dann noch dazukommt, daß einzelne Klassenlehrkräfte keine Disziplin zu halten verstehen, dann ist der Katechet in einer schwierigen Lage, denn er kann in einer Unterrichtseinheit in der Woche bei aller Mühe da keinen Ausgleich schaffen. Dazu kommt noch, daß die Religionsstunde meist schlecht gelagert ist (Mittags- oder Endstunden), wo der Katechet selbst naturgemäß nicht so voll einsatzfähig ist, und umgekehrt die Schüler durch die Pflichtfächer schon vollkommen ausgepumpt sind. Sie sind es ja schließlich nicht gewohnt, einen ganzen Tag still sitzen und aufmerken zu müssen. Dazu kommt noch das psychologisch ungünstige Moment, daß der Religionsunterricht eben „nur“ ein Freigegenstand ist, wo also der Katechet gewissermaßen keine Ansprüche stellen darf, sonst kommt man eben nicht mehr.

Günstig für uns ist (und das würde schon den zweiten Punkt meiner Ausführungen mit hereinnehmen), daß die Religionsstunde als einziger Gegenstand über das rein Fachliche hinausgreift, allgemein-menschliche Probleme behandelt und auch nicht in erster Linie nur rein lernmäßig bewältigt werden muß. Wesentlich ist, ob der Katechet die Sympathie der Schüler und Schülerinnen hat, ob er von ihnen akzeptiert wird. Es läßt sich schwer zeigen, auf welche Eigenschaften es dabei ankommt, daß der eine als Persönlichkeit einfach anerkannt wird, während der andere, ich möchte beinahe sagen, eine Art instinktive Ablehnung und innere Abwehr hervorruft. Wird man „anerkannt“, so ist der junge Mensch sehr großzügig, nimmt auch einen harten Tadel hin und schluckt sogar auch eine vielleicht etwas ungerechte Behandlung, denn schließlich ist der Katechet ja auch nur Mensch, und es können ihm auch einmal die Nerven durchgehen. Im anderen Fall kommt es nicht bloß zum passiven Widerstand, sondern sogar dazu, daß man den Religionslehrer bewußt durch aufreizende Fragen usw. in Schwierigkeiten bringt. Jugendarbeit bleibt eben immer schwierig und in mancher Beziehung irgendwie unergründlich. Es kann sein, daß der Katechet mit einer ganzen Reihe von Klassen gut arbeiten kann, mit einer anderen Klasse ist einfach nichts zu machen. Die Gesamtheit der Schüler oder Schülerinnen einer Klasse bildet eine Summe, in der sich irgendwelche ungünstige Strukturen auswirken, und man findet keinen richtigen Kontakt. Spürt das der Katechet, so kann das geradezu lähmend wirken, und der Unter-

richt leidet dann immer mehr. In einer großen Schule kann eventuell der Wechsel des Katecheten eine Erleichterung für ihn und für die Klasse bringen, aber ein Wechsel ist nicht immer durchführbar.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man allerdings meinen, Disziplinschwierigkeiten dürfte es an der Berufsschule im Religionsunterricht kaum geben, weil sich ja die Schüler positiv zum Religionsunterricht anmelden müssen und dadurch allein eine „Gesiebttheit“ erreicht werden müßte. Das trifft aber leider nicht ganz zu, denn es kann die verschiedensten Gründe geben, warum ein Lehrling den Religionsunterricht besucht: Vielleicht bestehen Eltern und Lehrherr auf dem Besuch, manchmal glaubt so ein junger Mensch auch, im Religionsunterricht könne man sich ungestraft unterhalten, und ist dann ganz enttäuscht, wenn von ihm ernste Mitarbeit gefordert wird. Auch die jungen Menschen, die wirklich noch eine religiöse Grundeinstellung haben, sind oft sehr schwer zu behandeln. Es ist nicht meine Erfahrung allein, sondern sie wird von den anderen Katecheten vielfach bestätigt, und ich habe schon mehrmals dazu Stellung genommen, daß auch junge Leute, die in katholischen Jugendgruppen stehen, im Religionsunterricht unangenehm auffallen können.

Auch glaube ich, feststellen zu müssen, wenn dieser Aspekt auch keineswegs freundlich ist, daß man selten an unseren Schulen darauf rechnen kann, daß die Schüler den Priester im Katecheten respektieren und achten. Sie werten höchstens die rein menschliche Persönlichkeit. Vielleicht war das immer eine Eigenart der Jugend, heute tritt sie aber stärker zutage, weil eben allgemein; man muß den Mut haben, zu sehen, daß die Achtung vor dem Priester als solchem bei den Menschen weithin geschwunden ist. Man muß bei unseren jungen Leuten (vielleicht ist dies an den Mittelschulen auch der Fall, hier fehlt mir die Beobachtungs- und Beurteilungsmöglichkeit) feststellen, daß sie zwar noch irgendeine religiöse Grundhaltung haben, auch für gewisse allgemein-menschliche Sittlichkeitsnormen Verständnis aufbringen, daß aber die „Kirchlichkeit“ verschwunden ist und daher für den Katecheten die Vorteile fehlen, die ihm früher seine Priesterwürde wenigstens vor den gläubigen Menschen gesichert hat.

III. Das Lehrverfahren in den Berufsschulen

Aus den bisherigen Darlegungen wurde schon mancher Gesichtspunkt für das weitere Anliegen dieser Abhandlung gewonnen. In den Berufsschulen steht für Religion wöchentlich nur eine Unterrichtseinheit zur Verfügung: An manchen Schultypen besteht diese Unterrichtseinheit aus nur dreißig Minuten. Erfahrene Schulmänner sind der Ansicht, daß mit einer Unterrichtseinheit in der Woche von einem eigentlichen „Unterricht“ im schulischen Sinne nicht gesprochen werden könne, sondern nur von einer Art Glaubensstunde im Sinne eines religiösen Vortrages. Zum Unterricht gehört

ja Wiederholung und Einprägung des Lehrstoffes; woher die Zeit nehmen? Es wurde wiederholt schon darauf hingewiesen, daß der Religionsunterricht nur „Freigegegenstand“ in einem sehr vagen Sinne ist und der Schüler so eingestellt ist, daß man in einem Freigegegenstand nichts oder nur sehr wenig verlangen darf. Der Katechet ist gezwungen, um überhaupt seine Schüler halten zu können, in seinen Darbietungen um jeden Preis fesselnd und, wenn man will, „interessant“ zu sein. Das birgt große Klippen, weil man nur allzu leicht versucht ist, einzelne „Rosinen“ aus dem religiösen Lehrgut herauszupicken, um auf diese Weise ankommen zu können. Man fragt sich dann selbst mit banger Sorge, ob man doch seiner priesterlichen Aufgabe gerecht wird, denn schließlich ist es doch für viele die entscheidende Begegnung mit dem religiösen Gedankengut.

Auch muß man sehr behutsam die religiöse Kapazität der Schüler und Schülerinnen ertasten, die meist sehr, sehr gering ist. Ich weiß nicht, ob dieser Satz hinreichend ausdrückt, was ich meine. Wenn man aus der eigenen Gläubigkeit schöpft und aus der uns selbstverständlichen Frömmigkeit heraus spricht, kann man nur zu oft auf absolute Verständnislosigkeit stoßen, weil das in unseren jungen Menschen nicht anklingt. Man muß ganz behutsam vom Rande her gegen die Seelenmitte vortasten und hat oft das niederschmetternde Empfinden, daß es eben nicht gelingt, diese Mitte zu erreichen. Logisches und abstraktes Denken ist meist nicht vorhanden, man muß immer vom praktischen Leben ausgehen und unbedingt anschaulich und greifbar überzeugen. Das ist für uns Priester nach unserem Bildungsgang nicht immer leicht. Die schwere Kunst, die man nach besten Kräften zu üben suchen muß, besteht darin, den Lehrlingen das Wesentliche unseres Glaubens zu vermitteln, ohne daß sie es eigentlich merken. Man muß durch Erfahrung und Einfühlen die Mentalität der einzelnen Klassen erkennen, die sehr verschieden ist, selbst bei gleichen Branchen. Daher ist es auch nicht leicht, für die Berufsschulen einen straffen Lehrplan aufzustellen, sondern man kann nur großzügige Rahmenlehrpläne schaffen, in welchen sich der einzelne Katechet nach seiner persönlichen Art bewegt. Viele Katecheten beschränken sich an den Berufsschulen bewußt auf die bloße Darbietung der religiösen Wahrheiten, denn oft führt es schon zur Ablehnung durch die Schüler, wenn darüber hinaus ein wissensmäßiges Können gefordert wird. Nach meiner Erfahrung läßt sich aber wohl das Merken von anschaulichen Schlagsätzen und Beispielen erreichen.

Bei all dem wird vom Katecheten eine große, selbstlose Güte und Ausgeglichenheit gefordert, weil unsere Jugend keineswegs zur gerechten Selbsterkenntnis geneigt ist und alle vermeintlichen oder auch wirklichen Mängel, die zu spüren sind, nur auf Seite des Religionslehrers sucht. Diese Güte und dieses Verständnis wird man als Berufsschulkatechet leichter finden und bewahren, wenn

man überlegt, daß viele unserer Schüler und Schülerinnen die ganze Woche in einer religiös absolut gleichgültigen, kalten oder sogar feindseligen Umgebung leben müssen. Elternhaus und Arbeitsplatz bringen so große Belastungen in dieser Beziehung, daß die eine Religionsstunde kaum ein genügendes Gegengewicht bilden kann. Dafür erlebt man wieder manchmal die große Freude, daß man spüren darf, wie mancher junge Mensch trotz aller Schwierigkeiten ein richtiges, tiefes Gottverhältnis findet; daß auch da die Gnade Gottes nicht unwirksam ist und man mit dieser Gnade mithelfen darf. Und dieses Wegbereiten der Gnade ist doch die echt priesterliche Aufgabe und auch Beglückung, die trotz aller so mannigfachen Schwierigkeiten auch das Amt des Berufsschulkatecheten zu einer mit stets neuer innerlicher Freude erlebten Berufung werden läßt.

Pastoralfragen

Abendmesse und eucharistische Nüchternheit nach dem Motuproprio „Sacram Communionem“. Am 19. März, dem Feste des hl. Joseph, des Patrons der ganzen Kirche, erschien ein Motuproprio des Hl. Vaters, Papst Pius XII., durch das die Vergünstigungen der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus“ erweitert werden (siehe den authentischen Text in: AAS XXXXIX, 1957, Nr. 4, p. 177 s.). Die neuen Vorschriften traten bereits am 25. März, dem Feste Mariä Verkündigung, in Kraft.

I. Durch „Christus Dominus“ hatte der Papst am 6. Jänner 1953 den Ortsordinarien allgemein die Vollmacht gegeben, die Feier der hl. Messe unter bestimmten Bedingungen in den Abend- bzw. Nachmittagsstunden (Abendmesse) zu erlauben. Diese Vollmacht war aber auf bestimmte Tage eingeschränkt. Nur in den Missionsgebieten konnten die Ortsordinarien an allen Tagen Abendmessen gestatten. Eingaben nach Rom um die Vollmacht, täglich Abendmessen erlauben zu dürfen, wurden nur schwer und im allgemeinen nur für ein Jahr bewilligt. So hatten auch die österreichischen Bischöfe mit Reskript des Hl. Offiziums vom 22. Juli 1953 eine diesbezügliche Fakultät für ein Jahr erhalten, die dann verlängert wurde. Die Erlaubnis zu einer täglichen Abendmesse durften sie aber nur solchen Kirchen geben, in denen dieser Brauch schon eingeführt war. In weiten Kreisen der Seelsorger wurde immer häufiger der Wunsch laut, die Abendmesse möge mit Rücksicht auf die weithin eingetretene Verschiebung im ganzen Tagesablauf an allen Tagen ermöglicht werden. Besonders an Werktagen ist der Besuch der Morgenmesse nur einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Menschen möglich. Das Heer der Arbeiter, Bauern, Angestellten und Beamten kann am Morgen nicht zur hl. Messe kommen. Viele Bischöfe haben nun, wie der Hl. Vater selbst sagt, „zum größeren Wohle der Gläubigen in inständigen und wiederholten Bitten die Vollmacht, täglich die Zelebration von Abendmessen erlauben zu dürfen, verlangt“.